

## **Minder schwerer Fall des Totschlags bei geringfügiger Tatprovokation**

BGH, Urteil vom 26.2.2015-1 StR 574/ 14 (LG Stuttgart), NStZ 2015, 582

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Seit Februar 2013 traten in der Ehe zwischen dem Angeklagten und seiner später von ihm getöteten Ehefrau erhebliche Spannungen auf. Diese führten regelmäßig zu lautstarken verbalen Auseinandersetzungen, in denen die Ehefrau den Angeklagten mit ehrverletzenden Äußerungen bezeichnete. Ab Oktober steigerten sich diese Streitigkeiten. Dennoch waren diese meist verbaler Natur. Lediglich bei einem Tritt gegen das Schienbein des Angeklagten brach sich die Ehefrau mehrere Zehen. Im November 2013 ging sie auf den Angeklagten los, aber dieser konnte sie mühelos abwehren. Der Angeklagte war seiner Frau stets überlegen. Wegen einer möglichen Scheidung und der sich anschließenden Sorgerechtsfrage, zeichneten die Eheleute seit November 2013 die Streitigkeiten mit ihren Handys auf. Am Abend des 29.11.2013 entwickelte sich erneut ein Streit zwischen den Eheleuten. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung bezeichnete die Ehefrau den Angeklagten als „Schlappschwanz“, „elendigen Hund“ und bezeichnete seine ganze Familie als „behindert“. Gegen 4.00 Uhr des Folgetages ging die Ehefrau schreiend auf den Angeklagten los um ihn mit der Faust gegen den Oberkörper zu schlagen. Diesen und einen weiteren Angriff konnte der Angeklagte durch Wegschubsen abwehren. Bei dem dritten Angriff ergriff die Ehefrau das T-Shirt des Angeklagten und kratzte diesen an der Brust. Wegen des Kratzens sowie wegen des begleitenden Schlafmangels (die Streitigkeiten erfolgten häufig nach dem Ende der Spätschicht des Angeklagten) verlor der Angeklagte die Fassung. Der Angeklagte umfasste den Hals seiner Ehefrau mit beiden Händen und drückte zu, so dass seine Ehefrau nach etwa 8 Sekunden bewusstlos wurde und in sich zusammensackte. Der Angeklagte drückte den Hals seiner Frau noch drei weitere Minuten zu, bis sie tot war. Der Angeklagte wusste, dass dieses Verhalten den Tod herbeiführen kann.

Das LG hat den Angekl. wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Dabei verneinte es in der Strafzumessung einen minderschweren Fall nach § 213 StGB.

Hiergegen richtete sich die Revision des Angeklagten. Diese hat keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Zunächst stellt sich die Frage des Prüfungsumfanges des Revisionsgerichts. Die Frage, ob ein minder schwerer Fall vorliegt, ist Teil der Strafzumessung. Diese ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Er muss die entlastenden und belastenden Umstände feststellen und gegeneinander abwägen. Dabei bestimmt er, welchen Umständen er welches Gewicht zuordnet. Das Revisionsgericht überprüft lediglich, ob dem Tatrichter ein Rechtsfehler unterlaufen ist.

Solche Rechtsfehler weist das angefochtene Urteil nicht auf.

Es stellt sich die Frage, ob eine zugefügte Misshandlung im Sinne des § 213 StGB vorliegt. Dies sind nach der Rechtsprechung des BGH nur solche, die nach ihrem Gewicht und den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, die „Jähtat als verständliche Reaktion“ auf das provozierende Verhalten des Opfers der nachfolgenden Tötungstat erscheinen zu lassen. Es ist möglich, dass diese Voraussetzungen bereits bei einer versuchten Körperverletzung vorliegen. Dabei können aber eingetretene oder drohende geringfügige Eingriffe in die körperliche oder seelische Unversehrtheit des Täters in der Regel keine solche Misshandlung sein. Dies folgt durch den hohen Rang des menschlichen Lebens als geschütztes Rechtsgut. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind muss der Tatrichter durch eine Gesamtwürdigung feststellen. Dabei ist zu beachten, dass § 213 StGB dennoch vorliegen kann, wenn die tatauslösende Misshandlung für sich allein genommen, zwar keine „schwere Unbill“ darstellt, sie aber nur der Tropfen ist, der das Fass zum Überlaufen bringt. Daher muss der Tatrichter in seine Gesamtabwägung auch Ursachen mit einbeziehen, die in der Vergangenheit liegen. Damit ist die Bewertung des Tatgerichts, dass eine Misshandlung nach § 213 StGB nicht vorliegt, nicht zu beanstanden. Das Tatgericht hat zwar rechtfehlerhaft nur die unmittelbar der Tötung vorausgehende Attacke der Ehefrau zugrunde gelegt. Nach Sicht des BGH kann hier aber ausgeschlossen werden, dass das Tatge-

richt die früheren Misshandlungen nicht mit berücksichtigt hat. Dies folgt daraus, dass das Tatgericht die Entwicklung der Beziehung sowie die zunehmenden Spannungen und Streitigkeiten festgestellt hat.

Anschließend ist noch zu prüfen, ob eine schwere Beleidigung nach § 213 StGB gegeben ist. Auch hier darf nicht nur auf die Vorgänge abgestellt werden, die unmittelbar dem Tatgeschehen vorausgegangen sind. Es ist eine „Ganzheitsbetrachtung“ vorzunehmen und in der Vergangenheit liegende Umstände als „mitwirkende Ursachen“ mit einzubeziehen. Ausreichend ist auch hier, dass zwar das Verhalten des Opfers vor der Tat für sich betrachtet „keine schwere Beleidigung darstellt, dennoch aber den Täter zum Zorn reizte und auf der Stelle zur Tat hinriss, weil es nach einer ganzen Reihe von Kränkungen nur noch der Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“. Auch diesen Anforderungen ist das Tatgericht nachgekommen. Die Äußerungen der Ehefrau wurden der Entscheidung zugrunde gelegt. Hierfür wurden auch die Handyaufzeichnungen hinzugezogen.

Die Frage, ob eine Kumulation von Misshandlung und schwerer Beleidigung zu einem minderschweren Fall nach § 213 StGB führt, musste nicht entschieden werden. Im vorliegenden Fall beruhte die Tötungstat allein auf dem vorausgegangenen körperlichen Angriff der Ehefrau und nicht auf deren Beleidigungen. Entscheidend sind nur die Motive des Täters, die bei der konkreten Tat einen beherrschenden Einfluss haben. War eine zugefügte Misshandlung der eigentliche Auslöser für die Tat (selbst wenn diese nicht für einen minderschweren Fall ausreicht), kann nicht auf eine nur untergeordnete Reizung durch eine (schwere) Beleidigung abgestellt werden.

Auch die Verneinung eines sonst minderschweren Falls nach § 213 Alt. 2 StGB ist nicht zu beanstanden. Auch hier hat das Gericht eine Gesamtabwägung aller Umstände vorgenommen. Das Gericht hat die Misshandlungen und Beleidigungen hier mitberücksichtigt.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung befasst sich ausführlich mit den Voraussetzungen eines minderschweren Falls nach § 213 StGB. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Alternativen der zugefügten Misshandlung, der schweren Beleidigung und dem sonst vorliegenden unbenannten minderschweren Fall unterschieden. Für jedes dieser Merkmale werden die jeweiligen Grundsätze herausgearbeitet.